



Stadtplanungsamt der Stadt Bern
Zieglerstrasse 62
Postfach
3000 Bern

Bern, 26 Juni 2018

**Mitwirkung zur Revision der Bauordnung der Stadt Bern (BO)
betreffend Nutzung und Gestaltung der Laubengeschosse in der
Altstadt**

Sozialdemokratische Partei
Stadt Bern

Monbijoustrasse 61
Postfach 2947 · 3001 Bern

Telefon 031 370 07 90
Telefax 031 370 07 81

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

bern@spbe.ch
www.spbern.ch

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Revision der Bauordnung der Stadt Bern betreffend Nutzung und Gestaltung der Laubengeschosse in der Altstadt Stellung zu nehmen und für die uns gewährte Fristverlängerung bis am 29. Juni 2018.

Wir bitten Sie um wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme und gehen davon aus, dass unsere Anliegen in den weiteren Schritten berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei der Stadt Bern

Daniel Rauch
Co-Präsident

Michael Sutter
Parteisekretär



1 Allgemeine Bemerkungen

Seit 1983 hat die Berner Altstadt das Label UNESCO-Weltkulturerbe. Ein wesentliches Merkmal sind die Sandsteingebäude mit den Lauben, die über eine Länge von gut sechs Kilometern die längste gedeckte Einkaufspromenade Europas bilden. Das bedeutet, dass denkmalpflegerische Ansprüche an die Erhaltung der Bausubstanz der Berner Altstadt bestehen. Es bedeutet aber gleichzeitig auch, dass die Altstadt nicht zur Kulisse verkommen darf, dass sie ein lebendiger Ort der Begegnung und des lokalen Gewerbes bleiben muss und das zu bezahlbaren Konditionen.

2 Ziele und Grundsätze der Revision

Im Gegensatz zur oberen Altstadt sieht die BO für die Nutzung der Parterregeschosse der unteren Altstadt seit der letzten Revision keine griffigen Regelungen mehr vor. Diese Vereinfachung und Liberalisierung hat dazu geführt, dass sich die Nutzung der unteren Altstadt in den letzten Jahren zunehmend verändert hat. Der Einzug von Finanzdienstleistern hat zugenommen. Schaufenster werden teilweise nicht mehr zum Ausstellen von Waren verwendet, sondern mit Geldautomaten und Bildschirmen bestückt oder mit Folien verklebt und damit zu blinden Flächen.

Wir begrüßen es, dass die Anliegen der SP-Motion ([2015.SR.000018](#)) in der Revision der BO berücksichtigt, und dass griffigere Bestimmungen zur zulässigen Nutzungen an den Lauben und deren Gestaltung aufgenommen werden. Auch begrüßen wir, dass Art. 82 der UNESCO-Richtlinien ernst genommen wird, wonach der ursprüngliche Gebrauch der Berner Altstadt und die Funktion entsprechend den Traditionen zu erhalten sind.

Im Folgenden nehmen wir zu einzelnen Änderungen der BO kurz Stellung:

2.1. Art. 80 Untere Altstadt; Nutzungsart

Ergänzung „quartierbezogene“ Dienstleistungsbetriebe

In der SP-Motion wird keine Differenzierung zwischen quartierbezogenen Dienstleistungsbetrieben und Dienstleistungsbetrieben, die nicht in erster Linie den Bewohnenden der Altstadt dienen, gemacht. Die vorgeschlagene Präzisierung ist sinnvoll und entspricht auch dem Ziel vom STEK 2016, dass die Quartierbevölkerung sich ohne grosse Umstände mit dem täglichen und wöchentlichen Bedarf versorgen kann, und dass sie Dienstleistungen und Sozialangebote, die zum Wohnen und Arbeiten dienlich sind, in naher Distanz findet.

Die Abgrenzung, was quartierbezogen ist und was nicht, ist aber zum Teil schwierig. Diese muss mit der nötigen Sorgfalt vorgenommen werden.

Differenzierung «an die Laube angrenzenden Räume»

Die SP teilt die Ansicht, dass kein öffentliches Interesse daran besteht, für die ganzen Lauben- und Parterregeschosse bestimmte Nutzungen auszuschliessen. Dies hat keinen direkten Einfluss auf das Erscheinungsbild. Die Beschränkung auf «an die Laube angrenzenden Räume» erachten wir daher als sinnvoll.



2.2 Art. 85 Lauben

Einheitliche Regelung zur Gestaltung der Fassaden in den Lauben

Eine einheitliche Regelung bei der Gestaltung der Fassaden in den Lauben für die untere und obere Altstadt erachten wir als sinnvoll, schafft es doch mehr Klarheit und Gleichheit. Auch ist darauf zu achten, dass die engen Lauben nicht durch aufgestellte Schilder oder ähnliche Hindernisse zu sehr verengt werden. Zudem stellen wir fest, dass Art. 83 und 85 Abs. 4 BO in der Praxis bisweilen zu wenig Nachachtung verschafft worden ist: bei gewissen Bankfilialen in der unteren Altstadt beispielsweise wurde unverständlicherweise geschliffener Granit statt Sandstein zugelassen. Die SP erwartet, dass dem Vollzug der Materialisierungsvorschriften die nötige Beachtung geschenkt wird.

Regelung zur Gestaltung der Schaufensterflächen

Wir begrüßen, dass Schaufensterflächen künftig durchsichtig gestaltet werden müssen. Es wird damit verhindert, dass Schaufenster zu blinden Flächen werden und die Attraktivität und Lebendigkeit der Altstadt geschmälert wird.